

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
2. Jahrgang - Nr. 03/2004 - 20. September 2004**

Zweckverband Entsorgungsregion West
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

An die Mitglieder der
Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zur 8. Sitzung der
Verbandsversammlung am

**Freitag, 24. September 2004,
8:30 Uhr
Rathaus Eschweiler
Ratssaal
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler**

B. Nicht – öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.07.2004 - nicht öffentlicher Teil –
2. Anmietung eines Zwischenlagers für Sonderabfälle
3. Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften
4. Ausgabe von Wertmarken für die Anlieferung von Abfallkleinmengen in 2005 an Anwohner des Kompostplatzes Warden
5. Anfrage der EU – Kommission zur Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen zwischen ZEW und AWA
6. Anfragen und Mitteilungen

Vorschlag zur Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines Mitgliedes der Zweckverbandsversammlung
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung am 05. 07. 2004 - öffentlicher Teil –
4. Aktualisierung des Vertragswerkes zwischen ZEW und AWA Entsorgung GmbH.
5. Strategie der AWA Service GmbH
6. Geschäftsentwicklung des ZEW
7. Sachstand zur Wirtschaftsplanung des ZEW
8. Anfragen und Mitteilungen

**Der Zweckverband Entsorgungsregion West hat seine Satzung geändert.
Die Änderung der Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nummer 37 / 2004 am 13. September 2004 bekannt gegeben und damit rechtskräftig.**

Folgende Satzungspunkte wurden verändert:

3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979

(GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 05.07.2004 folgende dritte Änderung zu der am 27.01.2003 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Verbandssatzung in der Fassung der im

Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 10.11.2003 bekannt gemachten zweiten Änderungssatzung beschlossen:

1. Die Anlage 3 (gem. § 3 Abs. 1) der Verbandssatzung des ZEW wird wie folgt neu gefasst:

Der Kreis Düren überträgt als Aufgabe auf den ZEW die thermische Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (20 03 01) und des Sperrmülls (20 03 07), die von den Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz eingesammelt werden (rd. 20.000 t/a).

Ab dem 1.1. 2005 überträgt der Kreis Düren seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.

2. In § 3, Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

3. § 10 der Verbandssatzung wird um Absatz 3 ergänzt:

3. Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffenden Verbandsmitglied auf Verlangen des ZEW zurück zu übernehmen.

4. § 15 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 15
Haftungsausschluss für Verpflichtungen
vor
Verbandsgründung/Aufgabenübertragung**

Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung bzw.

Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Das gilt entsprechend für Risiken, auch in der Zukunft, die durch die Übernahme der MBRA entstehen. Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des ZEW. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung bzw.

Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des ZEW.

5. Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln folgt.